

Hausordnung für Patientinnen und Patienten sowie für Besucherinnen und Besucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen Sie im Universitätsklinikum Frankfurt – im Weiteren „Universitätsklinikum“ genannt. Sie werden aufgrund einer plötzlichen Erkrankung oder auf Anraten Ihrer Ärztin, Ihres Arztes in unserem Haus behandelt. Neben der Sorge um Ihre Gesundheit müssen Sie sich in einer Ihnen unbekanntem Umgebung zurechtfinden. Wir werden Ihnen Ihren Aufenthalt in unserem Universitätsklinikum so angenehm wie möglich gestalten.

In dieser Hausordnung sind die grundsätzlichen Regeln zu einem verträglichen Miteinander innerhalb unseres Hauses festgelegt.

1. Geltungsbereich

- a) Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Universitätsklinikums (siehe Lageplan) aufhalten.
- b) Für Patientinnen und Patienten gelten zusätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Universitätsklinikums Frankfurt in der jeweilig geltenden Fassung.

2. Verhalten im Innen- und Außenbereich des Universitätsklinikums

- a) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen und Sachwerten, der Lehre, Forschung und der Krankenversorgung ausgeschlossen sind.
- b) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Klinikbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzteschaft, des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
- c) Es wird erwartet, dass alle Besucherinnen/ Besucher die erforderliche Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Patientinnen und Patienten nehmen und dafür Sorge tragen, dass Besucherinnen/ Besucher und Patientinnen/Patienten frei von Gesundheitsgefährdung und Belästigung durch z.B. Passivrauchen, sich aufhalten und erholen können.
- d) Um den Nichtraucherschutz sicherzustellen, besteht ein generelles Rauchverbot im Universitätsklinikum auf allen öffentlichen Flächen, innerhalb der Gebäude in allen Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen, Warteräumen, Kantinen, Wasch- und Umkleieräumen, sowie auf Toiletten. Insbesondere ist das Rauchen in allen Tür – und Eingangsbereichen im Umkreis von 10 Metern strengstens untersagt. Auf öffentlichen Flächen im Freien ist das Rauchen an gekennzeichneten, mit Aschenbechern ausgestatteten Plätzen möglich. Etwaige gesetzliche Regelungen zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- e) Auf dem gesamten Klinikumsgelände – ausgenommen den allen Personen zugänglichen öffentlichen Cafeterien und Bistros – ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel untersagt.
- f) Aus Gründen der Flugsicherheit ist das Auflassen von Drachen und Drohnen etc. im Umkreis von 100m um das Universitätsklinikumsgelände untersagt. Es gelten die allgemeinen Luftverkehrsregeln der Luftverkehrsordnung.
- g) Tiere dürfen nicht auf das Universitätsklinikumsgelände mitgebracht und ausgeführt werden, mit Ausnahme von Blinden- und anderen sog. Assistenzhunden. Eine weitere Ausnahme ist die Präsenztierhaltung der Forschungseinrichtungen. Das Füttern von wild lebenden Tieren ist auf dem Gelände des Universitätsklinikums untersagt.

3. Verkehr und Parken von Fahrzeugen im Bereich des Universitätsklinikums

- a) Auf dem Gelände des Universitätsklinikums gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Im Bereich der Feuerwehrezufahrt gilt zusätzlich § 22 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).
- b) Das Befahren des Geländes des Universitätsklinikums ist mit motorisierten Fahrzeugen im Sinne der STVO nicht gestattet.

- c) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig. Die für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen sind unbedingt jederzeit freizuhalten. Die gesamte Parkraumbewirtschaftung erfolgt durch die Firma APCOA.
- d) Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geparkt, ist das Universitätsklinikum berechtigt, diese gegen Ersatz der entstehenden Kosten von einem Abschleppunternehmen entfernen zu lassen. Das gilt insbesondere bei Missachtung der als Parkplätze für Behinderte gekennzeichneten Flächen und Feuerwehrezufahrten. Die Halter von rechtswidrig in Feuerwehrezufahrten abgestellten Kraftfahrzeugen werden darüber hinaus zur Anzeige gebracht. Für möglicherweise beim Abschleppvorgang entstandene Schäden am Fahrzeug haftet das Universitätsklinikum nicht.
- e) Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen aller Art übernimmt das Universitätsklinikum keine Haftung.
- f) Fahrräder sind grundsätzlich an den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen und im Übrigen so, dass unter allen Umständen Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten sowie Brandschutztore freigehalten werden.
- g) Das Mitführen von Fahrrädern ist innerhalb des Hauptgebäudes nur in der Versorgungsstraße gestattet.
- h) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder solche Fahrräder, die offensichtlich nicht mehr zweckgemäß genutzt werden, werden gekennzeichnet und können nach Kennzeichnung nach Ablauf von 30 Tagen entfernt und entsorgt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht.
- i) Das Benutzen von Rollerblades, Skateboards, Elektrorollern, u. ä. ist in den Gebäudeteilen des Universitätsklinikums und auf den Gehwegen nicht gestattet.

4. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- a) Zur Gewährung der Sicherheit sämtlicher Personen und Gebäude sind neben den allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen die besonderen ortsbezogenen Hinweise zu beachten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes sind gehalten, bei Zuwiderhandlungen sofort einzuschreiten.
- b) Im Umgang mit Gefahrstoffen aller Art sind die geltenden Vorschriften (insbesondere die Dienstvorschrift zum Umgang mit Gefahrstoffen, die Brandschutzordnung) uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen ist der verfahrenstechnisch bedingte Einsatz, z. B. in Laboren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des/der Brandschutzbeauftragten.
- c) Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser, Türen in deren Verlauf) müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen unter keinen Umständen durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt bzw. eingeengt werden. Die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht eigenmächtig eingeschränkt werden. Insbesondere Brandschutzeinrichtungen (Brandmelde- und Hausalarmanlagen, Feuerlöscher, Hydranten, Brandschutztüren u.ä.) dürfen nicht verstellt oder eigenmächtig außer Betrieb gesetzt werden (das Verkeilen/Festbinden/Verstellen selbstschließender Türen ist untersagt).
- d) Alle Vorkommnisse und Zustände, die die Sicherheit gefährden oder gefährden könnten, sind unverzüglich der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt oder der zuständigen Pflegekraft anzuzeigen.
- e) Für den Brand- und Katastrophenfall gelten die hiervon gesonderten Vorschriften und Verhaltensregeln.

5. Haftung und Fundsachen

- a) Das Universitätsklinikum haftet nicht für fremdes Verschulden (z.B. Diebstahl) und ansonsten für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.
- b) Im Bereich des Universitätsklinikums gefundene Gegenstände sind im Fundbüro (Haus 1) bzw. außerhalb der Bürozeiten am Infopoint Haus 23 C abzugeben. Sie werden für die Dauer von 12 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der in geeigneter Form glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des vorstehend genannten Zeitraums werden die Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Frankfurt weitergeleitet.

6. Eigentum des Universitätsklinikums

- a) Auf schonende und pflegliche Behandlung aller Räume und der vom Universitätsklinikum überlassenen Gegenstände ist zu achten. Über das Eigentum des Universitätsklinikums darf nicht eigenhändig verfügt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände (wie Geschirr und/oder Besteck) von den Stationen, der Cafeteria oder sonstigen Bereichen in andere Bereiche oder außer Haus mitzunehmen.
- b) Geräte oder sonstige Schalteinrichtungen dürfen nur von den hiermit beauftragten Mitarbeitern bedient werden.
- c) Wer das Eigentum des Universitätsklinikums oder des Landes Hessen als Gebäudeeigentümer beschädigt, ist zum Schadenersatz in voller Höhe verpflichtet.
- d) Bauliche Veränderungen oder Reparaturen dürfen nicht eigenmächtig durchgeführt werden.
- e) Den Patientinnen und Patienten ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.

7. Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf und in den vom Universitätsklinikum genutzten Gebäuden und Freiflächen bedürfen folgende oder ähnliche Betätigungen der Genehmigung des Vorstandes bzw. dessen Beauftragten:

- a. Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschlägen) etc. (außer an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln),
 - b. Verteilung von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - c. Veranstaltung von Sammlungen,
 - d. Aufstellung von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammlung von Bestellungen,
 - e. Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre.
- Rechte hochschulpolitischer Gruppen sowie anderer Interessenvertretungen von Mitgliedern der Goethe-Universität bleiben hiervon unberührt.

8. Parteipolitische Betätigung

Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist auf dem Gelände des Universitätsklinikums unzulässig.

9. Funk-, Fernseh- und Printmedien

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem Gelände des Universitätsklinikums, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Genehmigung (insbesondere Drehgenehmigung) des Vorstandes. Die Pressestelle des Universitätsklinikums ist bezüglich des Genehmigungsverfahrens die erste Anlaufstelle für Interessenten.

10. Allgemeines

- a) Die Patientinnen/Patienten werden gebeten, beim Verlassen der Krankenzimmer auf ausreichende Bekleidung (Trainingsanzug, Bademantel, Schuhe etc.) zu achten.
- b) Nach 20:00 Uhr darf die Station nicht mehr verlassen werden. Bis 22:00 Uhr besteht, wenn von Seiten der Ärztin/des Arztes nicht anders verordnet, die Möglichkeit, sich im Aufenthaltsbereich der Stationen aufzuhalten.
- c) Die Ruhezeit von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

11. Verwahrung von Geldbeträgen und Wertgegenständen

- a) Es wird empfohlen, nicht benötigte Geldbeträge und alle sonstigen Wertgegenstände zu Hause zu lassen bzw. den Angehörigen mit nach Hause zu geben.
- b) Für die mitgebrachten oder den Patientinnen/Patienten später zugegangenen Geldbeträge und Wertsachen haftet das Universitätsklinikum nur, wenn das Universitätsklinikum sie in Verwahrung genommen hat.

12. Ärztliche Verordnungen, Arzneimittel

- a) Während der ärztlichen Visiten, sowie der üblichen Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Patientinnen und Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
- b) Während der Dauer des Aufenthaltes im Universitätsklinikum dürfen eigene Medikamente nur mit ärztlichem Einverständnis eingenommen werden. Das Pflegepersonal ist berechtigt,

mitgebrachte oder nicht verbrauchte Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen bzw. einzuziehen.

13. **Verpflegung**

- a) Die Verpflegung der Patienten sowie in Einzelfällen der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. Diät).
- b) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

14. **Telefon, Mobiltelefon und Internet**

- a) Patientinnen/Patienten und Besucherinnen/Besucher dürfen ihre Mobiltelefone in den öffentlich zugänglichen Bereichen benutzen. In sensiblen Klinikbereichen, wie Intensivstationen und Operationssälen, dürfen diese nicht betrieben werden. Gegen Gebühr können Telefonapparate am Bett mit einer speziellen Karte genutzt werden. Kartenautomaten befinden sich an unterschiedlichen Stellen im Universitätsklinikum.
- b) Das Universitätsklinikum bietet in den Bereichen kostenfrei einen Internetzugang an. Die Patientinnen und Patienten können ihren eigenen Laptop drahtgebunden (LAN) oder drahtlos (WLAN) mit dem Internet verbinden, sofern in der jeweiligen Station ein Netzzugang verfügbar ist. Zur Verhinderung von Missbräuchen wird eine Protokollierung vorgenommen.

15. **TV und andere technische Geräte**

- a) In fast allen Zimmern wird ein TV-Anschluss vorgehalten. Einige Zimmer sind darüber hinaus mit Multifunktionsgeräten ausgestattet, die gegen Gebühr genutzt werden können. Manipulationen an den vorhandenen Fernsehgeräten sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit dem Stationspersonal eigene Geräte genutzt werden.
- b) Es dürfen aus Sicherheitsgründen nur Geräte verwendet werden, die über ein TÜV- bzw. GS-Zeichen verfügen. Bei der Nutzung von technischen Geräten, wie TV, Radio, CD-Playern oder Spielkonsolen sind auf jeden Fall die Ruhezeiten zu beachten. Je nach Gesundheitszustand der Zimmernachbarinnen und -nachbarn und mit Rücksicht auf mögliche Behandlungen, die Visite etc. werden die Patientinnen und Patienten gebeten, auch außerhalb der Ruhezeiten die Geräte nicht oder nur mit Kopfhörer zu nutzen.
- c) Das Universitätsklinikum übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust der mitgebrachten Geräte und Gegenstände.

16. **Ausübung religiöser Handlungen**

Patientinnen/Patienten und Besucherinnen/Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

17. **Besuche und Besuchszeiten**

- a) Die Besuchszeit ist täglich von 09:00 bis 19:00 Uhr. Die Intensivstationen und Intermediate Care Stationen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal besucht werden.
- b) Besuche zu einer anderen Zeit sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. Ärztin erlaubt.
- c) Die Zahl der anwesenden Besucherinnen/Besucher kann, wenn dies die Umstände der Mitpatienten erfordern, auf **ein** bzw. **zwei Personen** pro Patient beschränkt werden.
- d) Aus medizinischen Gründen kann Kindern unter 14 Jahren der Zutritt zu bestimmten Bereichen untersagt werden.
- e) Säuglinge und Kleinkinder unterliegen einer erhöhten Infektionsgefahr. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Arzt in die Patientenzimmer mitgebracht werden.
- f) Besucherinnen/Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Universitätsklinikum nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen, sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt nicht gestattet.
- g) Topfpflanzen sind in den Krankenzimmern aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

18. **Zugangsbeschränkungen**

Patientinnen/Patienten, Begleitpersonen und Besucherinnen/Besucher sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen ist nicht gestattet.

19. **Entlassung**

- a) Die Entlassung erfolgt, sobald die stationäre Behandlung nach dem ärztlichen Urteil abgeschlossen ist.
- b) Wünscht eine Patientin/ Patient oder seine gesetzliche Vertretung gegen ärztlichen Rat selber die Entlassung, so muss dies dem für seine Behandlung verantwortlichen Arzt/Ärztin gegenüber schriftlich bestätigt werden. Die Patientin/der Patient bzw. seine gesetzliche Vertretung übernimmt in diesem Fall die volle Verantwortung für alle nachteiligen Folgen, insbesondere damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ihm/ihr aus der vorzeitigen Entlassung erwachsen können.

20. Ausübung des Hausrechts

- a) Inhaber des Hausrechts ist der Ärztliche Direktor gem. § 11 Abs. 1 Hess.UniKlinG und wird insoweit von der Kaufmännischen Direktion vertreten.
- b) Das Hausrecht wird vom Ärztlichen Direktor, seinem Vertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- c) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Personen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich:
 - i. generell oder für den Einzelfall vom Ärztlichen Direktor Beauftragte
 - ii. der Dekan für Gebäude und Räume des Fachbereiches Medizin, die diesem zu unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - iii. die jeweils Aufsichtführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die insbesondere zur Lehre wechselnd genutzt werden
 - iv. spezielle Beauftragte (Arbeitsschutz, Brandschutz, Strahlenschutz, chemische und biologische Sicherheit u.a.) im Rahmen ihrer Beauftragung, insbesondere bei akuter Gefährdung von Personen und Einrichtungen.

21. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder auch groben Verstößen im Einzelfall können die betreffenden Patientinnen/Patienten, sowie Besucherinnen/Besucher und sonstige Personen aus dem Universitätsklinikum verwiesen und nötigenfalls ein Hausverbot erteilt werden. Verstöße gegen diese Maßnahmen können als Hausfriedensbruch juristisch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der begründeten Aufforderung, das Gelände des Universitätsklinikums zu verlassen nicht sofortige Folge geleistet wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Eigentum des Universitätsklinikums, bleibt stets vorbehalten.

22. Datenschutz

Zu Fragen und Anmerkungen der personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte des Universitätsklinikums unter der Email Adresse: Datenschutz@kgu.de zur Verfügung.

Diese Hausordnung tritt am 28.05.2018 in Kraft.

Frankfurt, den 28.05. 2018

Prof. Dr. Jürgen Graf
Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Adrian Lucya
Stellv. Kaufmännischer Direktor

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan

Roland Failmezger
Pflegedirektor